



Republik Österreich  
Landesgericht für ZRS Graz  
8010 Graz, Marburgerkai 49

ANWALTSKANZLEI  
2 Juli 2009  
EINGANG

21 Cg 90/08i-

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Graz, 8010 Graz, Marburgerkai 49, Abteilung 21, hat durch die Richterin **Mag. Birgitt Fabsits** in der Rechtssache der klagenden Partei **Dr. [REDACTED] M. [REDACTED]**, Angestellter, [REDACTED] Linz, [REDACTED] vertreten durch Deinhofer, Petri, Wallner, Rechtsanwälte, 1030 Wien, Marxergasse 34, wider die beklagte Partei **ARICONSEC Investment GmbH**, 8010 Graz, Anzengrubergasse 6-8/5, vertreten durch Brandl & Talos, Rechtsanwälte GmbH., 1070 Wien, Mariahilferstraße 116, wegen **€ 68.354,09 s.A.**, nach öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution den Betrag von € 62.713,31 Zug um Zug gegen Rückgabe der 3.792 Stück MEL-Zertifikate zu bezahlen.

2.) Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 5.640,78 samt 4 % Zinsen daraus seit 21.8.2008 zu zahlen sowie die mit € 12.719,68 (darin enthalten € 1.921,44 an USt. und € 1.191,-- an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu

ersetzen; dies alles binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Der Kläger beantragte mit seiner hg. am 2.10.2008 eingebrachten Klage die beklagte Partei für schuldig zu erkennen, den Betrag von € 62.713,31 Zug um Zug gegen Rückgabe der 3.792 MEL-Zertifikate zu zahlen, sowie den Zuspruch eines weiteren Betrag von € 5.640,78 samt 4 % Zinsen daraus seit 21.8.2008.

In eventu wurde die Feststellung begehrt, dass die beklagte Partei aus den zwischen den Streitparteien im Rahmen der Anlageberatungsgespräche geschlossenen Vermittlungs- und Beratungsvertrag für alle Schäden aus dem Kauf der 3.792 Stück Zertifikate der Meinl European Land Ltd. hafte (Kaufantrag vom 12.1.2006, 30.11.2006 und 5.2.2007).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die beklagte Partei ein Vermögensberatungs-, Finanzierungs- und Wertpapiervermittlungsunternehmen, eingetragen im Firmenbuch unter FN 2114967 des Landesgerichtes Graz mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Anzengruebergasse 6-8/5.OG, 8010 Graz, sei. Verfahrensgegenständlich seien folgende Veranlagungen des Klägers in Zertifikaten emittiert von der Meinl European Land Limited, jetzt nach Firmenänderung Atrium European Real Estate (im Folgenden nur mehr MEL) mit Sitz in 47 The Esplanade St. Helier, Jersey JE10BD Channel Islands:

Kauf am 12.1.2006 von	2.610 Stück zum Kurs von 14,95 um	€ 39.019,50
Kauf am 30.11.2006 von	550 Stück zum Kurs von 17,76 um	€ 9.768,--
Kauf am 5.2.2007 von	<u>632 Stück</u> zum Kurs von 19,70 um	<u>€ 12.450,40</u>
	3.792 Stück	€ 61.237,90
	=====	=====

Bei den drei Veranlagungen seien der klagenden Partei Spesen von

	€ 975,50
	€ 219,78
und	<u>€ 280,13</u>
zusammen	€ 1.475,41
	=====

verrechnet worden, sodass der Kläger einen Gesamtbetrag von

	€ 61.237,90
und	<u>€ 1.475,41</u>
zusammen	€ 62.713,31
	=====

ausgelegt habe.

Die Veranlagung sei aufgrund von unzureichenden Informationen und Beratungen von M. H. C. S. und M. S., die gemäß § 19 Abs 2a WAG (alt) für die beklagte Partei als Wertpapierdienstleistungsassistenten tätig geworden seien. Das Verhalten der beratenden Personen sei der beklagten Partei zuzurechnen.

Um die Jahreswende 2005/2006 habe sich Martin H. von der Fa. Blue Vest Equity Finanzmanagement GmbH beim Kläger gemeldet und angefragt, ob dieser nicht etwas Geld veranlagen wolle. Am 4.1.2006 sei es zu einem ersten Gespräch mit dem Kläger im Büro der Blue Vest in Linz gekommen. Der Kläger habe zu diesem Zeitpunkt schon gewusst, dass er die nächsten zwei Jahre in England sein werde und habe die von ihm bis dahin angesparten Gelder nur „zwischenparken“ wollen, um nach seiner Rückkehr nach Österreich eine Eigentumswohnung zu kaufen.

Bis dahin habe der Kläger die Gelder auf zwei Sparbüchern angelegt gehabt.

Über Anraten von Martin H. sei vom Kläger überdies als Tilgungsträger ein Lebensversicherungsvertrag auf 26 Jahre für einen

später aufzunehmenden Wohnungskredit abgeschlossen worden sowie eine fondsgebundene Pensionsversicherung bei der Zürich Top Invest mit der Verpflichtung zur Zahlung von monatlich € 25,--.

Martin H. [REDACTED] habe dem Kläger die Veranlagung in MEL-Papieren als ausgesprochen sichere Anlage geschildert, wobei der Kläger gegenüber Martin H. [REDACTED] mehrfach betont habe, dass er seine bisherigen Ersparnisse ausschließlich auf Sparbücher aufgeteilt habe und diese daher auflösen müsse.

Über ausdrückliches Anraten von Martin H. [REDACTED] habe der Kläger die Sparbücher aufgelöst, um die MEL-Papiere zu kaufen. Martin H. [REDACTED] habe den Kläger auch einen Prospekt der MEL übergeben, auf dem auf der Titelseite die Fahne mit dem Meinl Mohrenkopf und ein Siegel mit der Aufschrift 1862 abgebildet gewesen seien. Damit sollte offensichtlich dem Kläger vermittelt werden, dass hinter der MEL das Meinl Unternehmen und (durch die Jahreszahl) eine besondere Wertbeständigkeit und Sicherheit stehe. Im Prospekt selbst sei ebenfalls darauf hingewiesen worden, dass hinter der MEL die Unternehmensgruppe Julius Meinl stehe, dass sich die Aktien (von Zertifikaten sei nicht die Rede) nahezu zur Gänze in Streubesitz befänden (und daher nicht Gegenstand besonderer Spekulationen sein könnten) und dass die Geschäftsaussichten, insbesondere in den Wachstumsmärkten im Osten auch in Zukunft einen besonderen Erfolg gewährleisten würden.

Dem Kläger sei durch die Schilderungen des Martin H. [REDACTED] und die übergebenen Unterlagen vermittelt worden, dass er sparbuchähnliche Wertpapiere erhalten werde. Der Kläger habe daher den in der Folge von Martin H. [REDACTED] ausgefüllten Anlageprofil keine besondere Bedeutung beigemessen. Der Kläger habe erst nachträglich bemerkt, dass Martin H. [REDACTED] das

Anlageprofil ohne Bedachtnahme auf den Inhalt des geführten Gespräches ausgefüllt habe.

Dem Kläger sei von Martin H. das Wesen eines Anlageprofils und die rechtlichen Konsequenzen seiner Unterschrift nicht erklärt worden. Martin H. habe lediglich bemerkt, dass es nur formal erforderlich sei, vor einem Kauf jeweils ein Anlegerprofil zu unterzeichnen. Martin H. habe sich praktisch damit begnügt, das Anlegerprofil, welches von ihm ausgefüllt worden sei, zur Unterfertigung vorzulegen.

Der kurzfristige Anlagehorizont habe mit den Angaben des Klägers übereingestimmt, da dieser von Beginn an erklärt habe, dass er nach zwei Jahren dieses Geld für die Wohnraumbeschaffung benötigen werde.

Die bisherigen Erfahrungen des Klägers mit Anlageprodukten hätten sich auf den Besitz von Sparbüchern, Kapitalversicherungen beschränkt. Immobilienfonds habe der Kläger keine besessen. Martin H. habe erklärt, da er diese Produkte jetzt dem Kläger erklärt habe, könne er dies bereits als Erfahrung ansetzen. Da H. auch die Aktienfonds angekreuzt habe, habe das der Kläger wieder streichen lassen, da er derartige Papiere bisher nicht gehabt habe.

Der Passus, wonach der Kläger nicht bereit gewesen sei, bestimmte bzw. verlangte Informationen zu geben, sei nicht relevant, sie jedoch dennoch falsch, da Martin H. den Kläger lediglich gefragt habe, ob er weitere Informationen über seine Vermögenssituation geben könne. Martin H. habe selbst angemerkt, dass das nicht nötig sei, da der Kläger über den Betrag von € 40.000,--, den er veranlagern wolle, ohnehin verfüge.

Hätte H. andere Informationen, die für die Beurteilung der Veranlagung nötig gewesen wären, vom Kläger gewollt, hätte er diese sicherlich gegeben.

Der Kläger habe mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass er nur an sicheren Veranlagungen interessiert sei. H[REDACTED] habe in diesem Zusammenhang wiederholt beteuert, dass es sich bei den MEL-Papieren um eine absolut sichere Anlage handle. Martin H[REDACTED] habe in Bezug auf „eventuell ausgeprägten Kursschwankungen“ erklärt, dass dies im Zusammenhang mit den genannten 6 bis 10 % Renditen zu sehen sei.

Hätte H[REDACTED] dem Kläger erklärt, dass es auch bei den MEL Papieren zu größeren Kursschwankungen kommen könne, hätte der Kläger diese sicher nicht gekauft. Der Kläger habe immer wieder erklärt, dass er nicht bereit sei, sich den Risiken des allgemeinen Aktienmarktes auszusetzen. Tatsache sei, dass sich der Kläger damals mit Wertpapieren nicht ausgekannt habe und sich daher auch einer Wertpapierfirma anvertraut habe. Das Wesen und die Relevanz eines Anlegerprofils sei dem Kläger nicht erklärt worden.

Der Kläger sei bei Ankauf der Papiere am 4.1.2006 absolut der Meinung gewesen, dass er sparbuchähnliche sichere Wertpapiere gekauft habe. Der Kläger sei mit keinem Wort darauf hingewiesen worden, dass MEL auch einmal einen negativen Verlauf nehmen könne und dass mit dem Erwerb der MEL-Zertifikate auch ein Risiko gegeben wäre.

Der Kläger sei über den Unterschied zwischen Aktien und Zertifikaten nie aufgeklärt worden.

Der Kläger sei auch nicht aufgeklärt worden, dass die Emittentin keine Gesellschaft mit Sitz in Österreich sei. Der Kläger habe erst nachträglich erfahren, dass sich die Firma in Jersey befindet.

Hätte der Kläger damals schon erfahren, dass es sich um keine Aktien, sondern nur um Zertifikate handelt, hätte er eine vollständige und richtige Information über diese Wertpapiere erhalten, hätte er

die drei Ankäufe nie getätigt.

Zu den nächsten Ankäufen sei es am 30.11.2006 und am 5.2.2007 gekommen. Vor den eigentlichen Ankäufen seien dem Kläger jeweils die Anlageprofile zugesendet worden, die er am 2.10.2006 und am 25.1.2007 unterfertigt zurückgesendet habe. Eine nähere Erläuterung der einzelnen Punkte sei nicht erfolgt. Auch hier sei von Beraterseite ungeachtet der mehrfach geäußerten Veranlagungsabsichten des Klägers eine unrichtige Risikoklasse angekreuzt worden. Dem Kläger sei aufgefallen, dass die vom Berater angekreuzte Risikoklasse 3 nicht seiner echten Veranlagungsabsicht entsprochen habe und habe daher vor der Rücksendung der beiden Anlegerprofile jeweils die Risikoklasse 2 (mittlere Ertragschancen bei mäßigen Kursschwankungen) angekreuzt. Auch bezüglich des Anlagehorizontes sei der Berater von den Informationen abgewichen und habe einen mittelfristigen Anlagehorizont angekreuzt, obwohl in der E-Mail des Michael S. [REDACTED] vom 21.3.2007 bestätigt worden sei, dass laut den Angaben des Klägers vom Jänner 2006 in den nächsten ein bis zwei Jahren eine Eigenheimfinanzierung vorgenommen werden solle.

Im Zuge der Korrespondenz mit den Nachfolgern von Martin H. [REDACTED], Christian S. [REDACTED] und Michael S. [REDACTED] habe sich der Kläger nochmals über die Sicherheit der MEL-Zertifikate erkundigt. Er habe am 26.1.2007 die Auskunft erhalten, dass die Zertifikate fast ausschließlich im Streubesitz seien und dass es sich um sichere Wertpapiere handle. Mit E-Mail vom 30.1.2007 habe Michael S. [REDACTED] ausdrücklich, und zwar zum Thema Sicherheit mitgeteilt, es gebe sensationelle Neuigkeiten, und zwar dass Meinl European Land für eine mündelsichere Veranlagung geeignet sei. Der Kläger habe wiederholt angefragt, ob es nicht günstiger sei, die Wertpapiere zu verkaufen, wovon ihm von Beraterseite

abgeraten worden sei. Der Kläger habe am 26.1.2007 angefragt, ob nach dem gewaltigen Sprung im November/Dezember 2006 nicht eine Entwicklung nach unten zu erwarten sei. Dem Kläger sei jedoch zum Zuwarten geraten worden.

Auch am 12.7.2007 habe der Kläger angefragt, ob man wegen der drastischen Einbrüche in den letzten zwei Wochen nicht doch verkaufen solle und ob hier nicht ein „großes Abrutschen im Gange wäre“. Auch zu diesem Zeitpunkt sei von einem Verkauf explizit abgeraten worden. Dem Kläger sei im Gegenteil erklärt worden, dass jetzt ein guter Zeitpunkt sei, um günstig zu kaufen.

Die Klage gründe sich insbesondere auf mangelhafte Beratung und Verletzung der kapitalmarktrechtlichen Aufklärungs- und Informationspflichten, unrichtige Risikoaufklärung, Empfehlung eines mit den finanziellen Wünschen des Klägers unvereinbaren Wertpapiers, Unterlassung des Hinweises auf die Missbrauchsgeneigtheit der Veranlagung durch die beklagte Partei. Die beklagte Partei habe in rechtswidriger und schuldhafter Weise dem Kläger einen Schaden verursacht. Zu Anwendung komme das WAG (aF).

Der beklagten Partei sei bekannt gewesen, dass der Kläger nur risikoarme Wertpapiere erwerben wolle. Da die MEL-Zertifikate mit der objektiven Risikofähigkeit und der Veranlagungsabsicht des Klägers (Anschaffung nur für zwei Jahre) unvereinbar seien, hätte die beklagte Partei derartige Wertpapiere nicht empfehlen dürfen. Die beklagte Partei hafte daher auch gemäß § 1300 ABGB i.V.m. § 15, 13 Z 3 und 14 Z 1 WAG (aF).

Die beklagte Partei wäre aufgrund der Wohlverhaltensregeln des WAG und dem Sinn und Zweck eines Beratungsvertrages nicht nur verpflichtet gewesen, über das angebotene Wertpapier korrekt zu



informieren, sondern wäre auch verpflichtet gewesen, darauf zu achten, dass das empfohlene Wertpapier für den Anleger geeignet sei. Die Beklagte habe dem Kläger eine unrichtige und unvollständige Risikoauflklärung über die erworbenen Zertifikate erteilt. Insbesondere die Information, die MEL-Zertifikate seien für eine mündelsichere Veranlagung geeignet, stelle eine grob fahrlässige, wenn ich sogar eine bewusst falsche Beratung dar.

Im Hinblick auf die besonderen Umstände bei Vermögensveranlagungen und des dabei herrschenden Informationsdefizits bei den Anlegern, komme den Aufklärungs- und Informationspflichten des Anlageberaters besondere Bedeutung zu. Gemäß § 11 WAG habe ein Anlageberater im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln. Insbesondere habe er seine Beratungsleistung mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erbringen und dürfe sich nicht durch unsachliche Beweggründe (etwa unüblich hohe Provisionen) zu einer unrichtigen Empfehlung verleiten lassen.

Neben diesen gesetzlichen Verpflichtungen würden sich Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten aus dem Beratungsvertrag ergeben.

Der Anlageberater schulde dem Kunden Aufklärung betreffend die allgemeinen Merkmale der Kapitalanlage sowie die wirtschaftliche und rechtliche Ausgestaltung der Produkte. Im gegenständlichen Fall wäre deshalb jedenfalls auf den Umstand hinzuweisen gewesen, dass keine Aktien, sondern bloß Zertifikate verkauft werden. Die beklagte Partei hätte den Kläger darauf hinweisen müssen, dass der Sitz der MEL nicht in Österreich, sondern in Jersey liege. Dies sei deshalb von großer Bedeutung, weil so versucht worden sei, die österreichischen börsen-aufsichtsrechtlichen

Bestimmungen zu umgehen. Darüber hinaus sei es so dem Kläger praktisch unmöglich gemacht, seine Ansprüche direkt gegen MEL durchzusetzen.

Wenn die beklagte Partei über all diese Umstände aufgeklärt hätte, hätte der Kläger keine MEL-Wertpapiere gekauft und wäre der Schaden nicht eingetreten.

Die beklagte Partei habe auch nach Abschluss der Depotverträge bzw. Erfüllung des Beratervertrages die Pflicht gehabt, den Kläger zumindest über wesentliche Umstände, die die Vermögensanlage betreffen, zu informieren.

Seit Anfang des Jahres 2007 hätte es einem sorgfältigen Anlageberater jedenfalls ersichtlich sein müssen, dass Immobilienwertpapiere ihren ungefähren Höchststand erreicht bzw. schon überschritten haben; dies nicht zuletzt aufgrund des „Platzens der Immobilienblase“ in den USA. Die meisten Immobilienwertpapiere hätten bereits Ende 2006 zum Teil deutliche Kursverluste hinnehmen müssen.

Aufgrund des - nicht marktkonformen - stetigen Kurshochs der MEL „Immobilienaktie“ in der ersten Jahreshälfte 2007 und der Marktsituation hätte die beklagte Partei den Kläger außerdem dahingehend beraten müssen, die Wertpapiere rechtzeitig zu verkaufen. Im Nachhinein sei bekannt geworden, dass der MEL-Kurs durch verbotene Aktienrückkäufe künstlich erzeugt bzw. gestützt worden sei.

Die im Vergleich zu anderen Immobilien auffällige Kursentwicklung hätte einem sorgfältigen Anlageberater nicht verborgen bleiben können und dürfen. Die gesamte Entwicklung hätte für die beklagte Partei eigentlich schon ab Herbst 2006 zumindest erkennbar sein müssen.

Der Kläger sei daher berechtigt, Zug um Zug gegen Rückgabe der klagsgegenständlichen MEL-Zertifikate

unter anderem den Vertrauensschaden zu verlangen und sei so zu stellen, als wäre das strittige Geschäft nicht abgeschlossen worden. Dies entspreche im Ergebnis der Naturalrestitution des § 1323 ABGB.

Der Kläger begehre daher Naturalrestitution Zug um Zug gegen die Auszahlung des Kaufpreises inkl. Spesen, zusammen sohin € 62.713,31.

Hätte die beklagte Partei den Kläger richtig und umfassend aufgeklärt, hätte dieser den Kauf der MEL-Zertifikate nicht getätigt und hätte der Kläger den Klagsbetrag alternativ veranlagt. Aus diesem Grund sei der Kläger berechtigt, von der beklagten Partei aus dem Titel des Schadenersatzes eine alternative Veranlagung für den Klagsbetrag von € 62.713,31, das seien zumindest (berechnet bis 20.8.2008) 4 % Zinsen seit 13.1.2006 aus € 39.995,--, seit 1.12.2006 aus € 9.987,78 und seit 6.2.2007 aus € 12.730,53 aus einem Betrag von € 5.640,78 ergebe.

Eine Einzelaktie sei nur für einen Anleger, der grundsätzlich bereit wäre, die mit einer Aktie verbunden Risiken zu tragen und nur vor dem Hintergrund eines längerfristigen Veranlagungshorizontes geeignet. Der vorrangige Beratungsfehler der beklagte Partei habe darin bestanden, dass sie einem Anleger, der sein Geld nur kurzfristig veranlagen könne und wolle, den Erwerb einer Einzelaktie empfohlen habe, die typischerweise einen langfristigen Veranlagungshorizont voraussetze.

Der Schaden sei bereits im Zeitpunkt des Erwerbes des den Wünschen und Interessen des Kunden widersprechenden Produktes eingetreten.

Die einzelnen Risiken, die sich realisiert hätten, seien bereits aus dem Kapitalmarktprospekten ersichtlich gewesen, wobei es Aufgabe der beklagten Partei gewesen wäre, diese Informationen laiengerecht zu übersetzen.

Die Empfehlung der Mündelsicherheit beruhe auf einem offenkundig unrichtigen Gutachten Dris. Göth.

Es sei auch unrichtig, dass die Berater dem Kläger empfohlen hätten, das Risiko durch Diversifizierung zu streuen.

Der Erstkontakt zum Kläger sei über ein nach § 12 Abs 1 WAG (aF) verbotenes und nach § 27 Abs 1 WAG (aF) strafbares - sogenanntes Cold calling eines Herrn S [REDACTED] zu Stande gekommen.

Es sei unrichtig, dass der Kläger selbst den expliziten Wunsch geäußert habe, MEL-Zertifikate zu erwerben. Dem Kläger sei das Produkt MEL ebenso wie andere Anlageprodukte der Meinl-Gruppe oder vergleichbare Immobilienaktien vor dem Beratungsgespräch mit Martin H [REDACTED] nicht bekannt gewesen.

Das Anlegerprofil sei entgegen der gesetzlichen Verpflichtung des § 13 WAG 1997 nur proforma erstellt worden erstellt worden.

Sowohl das Anlegerprofil als auch der Konto- und Depot eröffnungsantrag seien vom Kläger unterzeichnet worden, ohne dass er sich diese Formulare nochmals genau durchgelesen habe. Der Kläger habe darauf vertraut, dass der Inhalt der Formulare jenen Zusagen entsprechen würden, die ihm vom Mitarbeiter der beklagten Partei gegeben worden seien. Weiters habe er darauf vertraut, dass seine Interessen vom Mitarbeiter der Beklagten vollkommen gewahrt werden würden und er - wie ihm ausdrücklich zugesichert worden sei - eine sichere Veranlagung bekommen würde. Das Anlegerprofil erwähne ebenso wenig wie sonstige übergebene Unterlagen das Risiko eines Verlustes auch des eingesetzten Kapitals; dort sei nur von Kursschwankungen die Rede, was irreführend und zumindest intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG sei.

Dem Kläger sei vom Berater H. [REDACTED] zugesichert worden, auch nach dem Ankauf der MEL-Zertifikate weiterhin beraten zu werden. Dem Kläger sei mitgeteilt worden, dass ständig Kundenkontakte gepflogen und deren Anlagesituation kontinuierlich geprüft werden würden.

Die beklagte Partei sei jedenfalls zur Nachberatung verpflichtet gewesen.

Der Kläger sei nicht darauf hingewiesen worden, dass es sich bei MEL um einen ausländischen Emittenten handle, dass Immobiliengeschäfte als eine langfristige Anlageform zu betrachten seien und dass es sich um eine sehr riskante Anlageform handle. Der Kläger sei nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass es zu Interessenkonflikten kommen könne, die sich für Anleger nachteilig auswirken könnten. Ebenso wenig sei der Kläger darauf aufmerksam gemacht worden, dass er nur Zertifikate und keine Aktien erwerben würde.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass Martin H. [REDACTED] dem Kläger am 4.1.2006 eine Auswahl von verschiedenen Produkten präsentiert habe. Darunter seien die beiden fondsgebundenen Lebensversicherungen der Zürich Versicherung AG Safe Invest und Top Invest, die beiden Investmentfonds der Ariconsult „Garant“ und „Konservativ“, die MEL-Zertifikate sowie die beiden Fidelity Investmentfonds „European Aggressive“ und „India“ gewesen.

Der Kläger habe sich nach eingehender Beratung für die beiden Lebensversicherung der Zürich Versicherung AG und die MEL-Zertifikate entschieden. Die Safe Invest der Zürich Versicherung AG (Gesamtprämie € 156.000,--) habe als Tilgungsträger für einen Kredit dienen sollen, mit dem der Kläger eine Eigentumswohnung finanzieren habe wollen. Die MEL-Zertifikate seien als reine

Kapitalanlage geplant gewesen.

Der Kläger habe die vorgeschlagenen Alternativen abgelehnt und auf den Kauf der MEL-Zertifikate bestanden. Grund dafür sei gewesen, dass er eine ertragsstarke Veranlagung, die höhere Renditen von durchschnittlich 6 bis 10 % versprochen habe, gewünscht habe. Martin H. [REDACTED] habe den Kläger darüber aufgeklärt, dass damit auch ein höheres Risiko verbunden sei.

Der Kläger sei über das den Kapitalmarkt immanente Risiko, das mit dem Erwerb von Aktien und Zertifikaten naturgemäß verbunden sei, aufgeklärt worden. Der Kläger habe darauf hingewiesen, bereits über einschlägiges Wissen zu verfügen.

Der Kläger habe keine Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht. Es stehe einem Kunden frei, Angaben über seine finanziellen Verhältnisse zu verweigern, allerdings werde dadurch die Möglichkeit einer anlegergerechten Beratung eingeschränkt. Die daraus entstehenden Nachteile müsse der Kunde selbst tragen.

Der Kläger sei im Anlegerprofil auf dieses Risiko hingewiesen worden und habe den Hinweis direkt daneben mit seiner Unterschrift bestätigt. Der Kläger habe einen allfälligen Schaden, der ihm aufgrund der Verweigerung der Angaben entstanden sei, oder entstehen könnte, selbst zu tragen.

Nach ca. einem halben Jahr habe Christian S. [REDACTED], [REDACTED] der Blue Vest Equity Finanzmanagement GmbH und ebenfalls Finanzdienstleistungsassistent der beklagten Partei die Betreuung des Klägers übernommen. Am 30.11.2006 habe der Kläger auf eigenen Wunsch eine weitere Investition in MEL-Zertifikaten, deren Kurs sich seit seinem ersten Ankauf sehr gut entwickelt hätte, getätigt.

Wie schon zuvor Martin H. [REDACTED] habe Christian

S██████ dem Kläger jedoch geraten, dass Veranlagungsrisiko zu streuen und nicht nur auf einen einzigen Titel zu setzen. Er habe den Kläger beispielsweise vorgeschlagen, alternativ eine Schiffsbeteiligung der HDI zu erwerben. Der Kläger habe dies abgelehnt. Am 5.2.2007 habe der Kläger die dritte Tranche von MEL-Zertifikaten erworben. Der Kläger sei von Michael S██████, einem Angestellten der Blue Vest Equity Finanzmanagement GmbH und Finanzdienstleistungsassistent der beklagten Partei betreut worden.

Ungefähr 3 Monate vor dem Einbruch der MEL-Kurse habe sich der Kläger bei Michael S██████ über die Sicherheit des Produktes erkundigt. Dieser habe wahrheitsgemäß geantwortet, dass MEL ein erfolgreiches Unternehmen sei, dass auch in den nächsten Jahren noch wachsen könne. Diese Stellungnahme habe dem damaligen Wissensstand eines sorgfältigen Vermögensberaters entsprochen und sei ex ante betrachtet vertretbar gewesen. Der unerwartete Kursverfall der MEL-Produkte, sei zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar gewesen.

Am 4.10.2007 habe ein Gespräch zwischen dem Kläger und Martin H██████ stattgefunden. Thema sei der unvorhersehbare Kursverfall der MEL-Produkte gewesen. Der Mitarbeiter der beklagten Partei habe den Kläger ausführlich über die weiteren Chancen und Risiken der Zertifikate aufgeklärt. Nach erfolgter Beratung habe der Kläger mitgeteilt, dass er seine Wertpapiere weiter halten wolle. Der Kläger sei dazu nicht gedrängt worden, sondern habe sich selbst dazu entschieden.

Die Mitarbeiter der beklagten Partei hätten den Kläger ordnungsgemäß über die Risiken der gewählten Anlageprodukte aufgeklärt. Sie hätten dabei auf die Informationen Bedacht genommen, welche der Kläger preisgegeben habe, insbesondere auch auf das Ziel der

Geldanlage - höhere Rendite bei einem kurzfristigen Anlagehorizont (bis 5 Jahre). Der Kläger habe in den Anlegerprofilen selbst mit seiner Unterschrift bestätigt, in ertragsstarke Veranlagungen bei eventuell ausgeprägten Kursschwankungen investieren zu wollen.

Die Zertifikate der MEL hätten den dokumentierten Angaben des Klägers entsprochen.

Der Kläger habe bewusst höhere Risiken in Kauf genommen, um höhere Erträge lukrieren zu können. Der Kläger habe mehrfach mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er über die allgemeinen Risiken bei Wertpapiergeschäften sowie die besonderen Risiken hinsichtlich der klagsgegenständlichen Wertpapiere aufgeklärt worden sei. Der Kläger hätte das Produkt auch gekauft, wenn er gewusst hätte, dass es sich dabei um Zertifikate und nicht um eine Aktien handle. Die beklagte Partei habe keine Pflicht zur Nachberatung getroffen. Die Beratungspflicht ende mit dem Ausführen des Kundenauftrages. Eine Beratungspflicht für die Zeit danach hätte vereinbart werden müssen, was nicht geschehen sei.

Richtig sei, dass Michael S. [REDACTED] in dem E-Mail vom 30.1.2007 die MEL als „für eine mündelsichere Veranlagung geeignet“ bezeichnet habe. Entsprechende Informationen habe er von der Vertriebsgesellschaft der MEL, der Meinl Success Finanz AG erhalten.

Dieses E-Mail könne aber für die ersten beiden Kaufentscheidungen des Klägers nicht kausal sein. Die Investitionen des Klägers in die MEL-Zertifikate sei auf eigenen Wunsch des Klägers erfolgt. Die Mitarbeiter hätten den Kläger wiederholt darauf hingewiesen, dass er sein Risiko durch Diversifizierung streuen solle. Der Kläger habe jedoch auf seinen Entscheidungen beharrt, sodass sich der Kläger den Schaden selbst zuzuschreiben habe; zumindest treffe ihn das



überwiegende Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB.

Der Kläger hätte die Anlageprofile nicht unterschreiben dürfen. Der Kläger hätte die Mitarbeiter der beklagten Partei vielmehr auf (angebliche) Unrichtigkeiten aufmerksam machen müssen.

Weder aus der Beilage ./B, noch aus der Beilage ./H sei ersichtlich, dass gerade mit dem Geld aus den MEL-Zertifikaten ein Haus gekauft werden sollte.

Die MEL-Zertifikate seien auch für eine (angebliche) Veranlagungsdauer von nur ein bis zwei Jahre geeignet gewesen.

Der Kläger sei bereit gewesen, ein größeres Risiko einzugehen und sei auch entsprechend aufgeklärt worden.

Der Kläger werde nachzuweisen haben, in welcher Veranlagung er alternativ investiert hätte und welche Verzinsung diese gebracht hätte. Aus der in der Klage angestellten Berechnung ergebe sich nicht, ob darin die Gebühren sowie die Kapitalertragssteuer berücksichtigt seien.

### **FESTSTELLUNGEN:**

Zwischen der beklagten Partei und der Blue Vest Equity Finanzmanagement GmbH. (in der Folge: Blue Vest Equity) bestand eine Kooperatin dahingehend, dass Mitarbeiter dieses Unternehmens als Vermittler für die beklagte Partei tätig wurden (Zeuge H██████, AS 152). Geschäftsführer der Blue Vest Equity ist Martin H██████, welcher den Beruf eines Elektrikers erlernte. Er absolvierte eine Ausbildung zum staatlich befugten Vermögensberater, in dem er einen 4tägigen Kurs bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich absolvierte. In der Folge besuchte der Zeuge H██████ ein- oder zweitägige

Kurse bei diversen Wertpapierfirmen (Zeuge H [REDACTED], AS 152).

In einem Prospekt führt die Blue Vest Equity unter anderem aus, dass Kunden eine kontinuierliche Überwachung des Vermögens und eine Bewertung der erzielten Erfolge erwarten können, sowie dass der Berater mit den Kunden ausführlich über die aktuellen Marktbedingungen und die erreichten Resultate diskutiert (Beilage ./0). Unternehmensphilosophie der Blue Vest Equity ist, dass Kunden auch nachbetreut werden (Zeuge S [REDACTED], AS 170).

Der Zeuge Michael S [REDACTED] hatte einen Agentenvertrag mit Blue Vest Equity, als Finanzdienstleistungsassistent und war für diese von Oktober 2005 bis Ende 2008 tätig. Er verfügt über eine abgeschlossene Lehre als Großhandelskaufmann. Vor dem Beginn seiner Tätigkeit für die Blue Vest Equity hatte er keine spezifische Ausbildung zum Vermögensberater. Von Seiten der beklagten Partei besuchte er einige auf Wertpapiere bezogene Seminare. Bei der Blue Vest Equity absolvierte er Seminare für Wertpapiere und auch für Versicherungen etc. Diese Seminare wurden unter anderem vom Zeugen H [REDACTED] gehalten, aber auch von Produktpartnern angeboten (Zeuge S [REDACTED], AS 167).

Der Kläger schloss im Jahre 2004 das Doktoratsstudium für Informatik ab und ging im Sommer 2005 nach England. Über die im November 2005 stattfindende Sub auspiciis Promotion des Klägers wurde in zwei Fernsehbeiträgen (Oberösterreich heute und Pro 7 Austria) berichtet (Kläger, AS 137).

Über diese Berichterstattung wurde der Zeuge S [REDACTED] auf den Kläger aufmerksam (Kläger, AS 137; Zeuge S [REDACTED], AS 167).

Der Zeuge S [REDACTED] setzte sich telefonisch mit dem Kläger in Verbindung und meinte zum Kläger, dass er dem

Fernsehbericht entnommen habe, dass der Kläger neben dem Studium bereits Geld verdient habe und fragte, wie er dieses veranlagt habe.

Der Kläger teilte dem Zeugen S. mit, dass er bislang nur Sparbücher gehabt habe. Der Zeuge S. erkundigte sich dann beim Kläger, ob dieser bereit wäre, einen Beratungstermin zu vereinbaren und dass er einige Optionen für eine bessere Veranlagung für den Kläger habe (Kläger, AS 137).

Damals befand sich der Zeuge S. noch in Ausbildung. Eine Anweisung des Zeugen H., dass derartige Anrufe bei unbekanntem Kunden nicht durchgeführt werden dürfen, bestand nicht. Der Zeuge S. rief den Kläger an, nachdem er sich über das Unternehmen, für das der Kläger tätig war, dessen Telefonnummer besorgt hatte, da er Kunden brauchte (Zeuge S., AS 167).

Noch im Jahre 2005 fand ein Treffen zwischen dem Kläger und dem Zeugen S. in den Räumlichkeiten der Blue Vest Equity statt. Der Zeuge S. stellte das Unternehmen vor und dass Versicherungen, Anlagen, Kredite und Finanzierungen, etc. gemacht werden. Auf ein spezielles Produkt wurde nicht eingegangen. Der Zeuge S. erkundigte sich nach den Vermögensverhältnissen des Klägers, wobei der Kläger im Laufe des Gespräches S. alle Informationen erteilte, die S. als wichtig erachtete (Zeuge S. AS 168).

Der Kläger verfügte über keinerlei Erfahrungen mit Wertpapieren o.Ä. und hatte bis dahin nur Erfahrungen mit Sparbüchern. Der Kläger teilte S. bei diesem Gespräch mit, dass ihm die Sicherheit der Anlagen ein Anliegen sei, dass er Ersparnisse von ungefähr € 60.000,-- bis € 70.000,-- habe und dass er dieses Geld einmal für die Anschaffung einer Immobilie verwenden

wolle.

Über dieses Gespräch machte sich der Zeuge S [REDACTED] handschriftlich Notizen und teilte dem Kläger mit, dass er aufgrund dieser Notizen und aufgrund des geführten Gespräches der zuständige Berater mit dem Kläger einen Termin vereinbaren werde (Zeuge S [REDACTED], AS 168).

Bei diesem Termin, der am 4.1.2006 stattfand, wurde der Kläger vom Geschäftsführer der Blue Vest Equity, dem Zeugen Martin H [REDACTED] betreut, da der Zeuge S [REDACTED], der noch in Ausbildung war, keine Beratungsgespräche durchführen durfte (Zeuge S [REDACTED], AS 169).

Der Kläger teilte H [REDACTED] mit, dass er gemeinsam mit seiner Ehegattin Ersparnisse von rund € 60.000,-- habe und dass diese zum Großteil auf Sparbüchern angelegt seien. Über Befragen durch den Zeugen H [REDACTED] gab der Kläger sein jährliches Einkommen mit rund € 30.000,-- bis € 40.000,-- bekannt. Genauere Angaben konnte der Kläger nicht machen, da er erst rund ein halbes Jahr in England war und noch kein gesamtes Jahreseinkommen bezogen hatte. Der Kläger machte den Zeugen H [REDACTED] darauf aufmerksam, dass er in zwei oder drei Jahren ein Haus kaufen wolle (Kläger, AS 138; Zeuge H [REDACTED], AS 153). Auf die Frage des Zeugen H [REDACTED] was das Veranlagungsziel sei, antwortete der Kläger eindeutig, dass sein Ziel der Erwerb eines Hauses sei (Kläger, AS 138).

Bei diesem Gespräch bot der Zeuge H [REDACTED] dem Kläger an, den Betrag von € 60.000,-- wie folgt zu veranlagen:

Fondsgesellschaft	Anteil (%)	Währung	Fondsname	LZ (Jahre)	
Ariconsult	16,67	Euro	Garant	10	€ 10.000,--
Ariconsult	16,67	Euro	Konservativ	3-5	€ 10.000,--
Meinl	50	Euro	European Land	2-5	€ 30.000,--
Fidelity	8,34	Euro	European Aggressiv	4-6	€ 5.000,--
Fidelity	8,34	Euro	India	4-6	€ 5.000,--

(Beilage ./1; Zeuge H [REDACTED], AS 157; Kläger, AS 148).

Der Kläger lehnte es sofort ab, in Fondsgesellschaften zu investieren, da ihm dies zu unsicher war und er niemals das Risiko des Verlustes tragen wollte (Kläger, AS 148). H. sagte zum Kläger, dass er aus der Bankbranche käme und dass er sich mit der Blue Vest Equity selbstständig gemacht habe. Er meinte, dass sich diese Firma von anderen Finanzdienstleistern dadurch unterscheide, dass dort die Kunden intensivst betreut würden und mindestens zwei Mal im Jahr mit dem Kunden gemeinsam die Veranlagungsformen überprüft werden würden, wobei jeweils besprochen werden würde, ob die Veranlagungsform so noch in Ordnung sei. H. machte den Kläger darauf aufmerksam, dass bei Blue Vest Equity intern Experten beschäftigt seien, die die jeweiligen Veranlagungsformen immer überprüfen würden. Diese Ausführungen veranlassten den Kläger schlussendlich die Veranlagung über Blue Vest Equity durchzuführen (Kläger, AS 142, 143).

H. präsentierte dem Kläger dann zwei Veranlagungsschienen. Die eine betraf die Kreditfinanzierung des Hauses, die andere die bessere Veranlagung des zur Verfügung stehenden Kapitals in Richtung eines Einmalanlage. Nachdem der Kläger den Erwerb von Fondsprodukten dezidiert ausgeschlossen hatte, bot der Zeuge H. dem Kläger die Veranlagung in Meisl European Land (in der Folge: MEL) an, wobei er meinte, dass es sich dabei um keinen Fonds handeln würde, sondern dass es dabei um Immobilien gehe. H. erklärte dem Kläger in diesem Zusammenhang, dass von MEL in Immobilien investiert werde, die Mieter dieser Immobilien große Unternehmen seien und dementsprechend eine erhöhte Sicherheit gegeben wäre. H. erzählte dem Kläger auch, dass er sich diverse Immobilien selbst angesehen habe und dass viel Wert dahinter stecken

würde, sodass diese Veranlagung sicher sei. Weiters teilte er mit, dass er persönlich in MEL investiert habe und dies sogar kreditfinanziert habe.

Auf ein allfälliges bestehendes Risiko wurde der Kläger von H. nicht hingewiesen (Kläger, AS 139). H. erklärte dem Kläger, dass die Erträge aus Mieteinnahmen lukriert würden, sodass der Kläger den Eindruck hatte, dass er Anteile an Immobilien erwirbt und dementsprechend auch am Gewinn aus den Immobilien beteiligt ist (Kläger, AS 139).

Der Kläger wies H. bei diesem Gespräch oftmals darauf hin, dass für ihn nur eine sichere Anlageform in Betracht kommt und dass dieser Einmalanlage des angesparten Geldes nur dazu gedacht ist, das Geld für die zwei oder drei Jahre des Aufenthaltes in England „zwischenzuparken“ um nach der Rückkehr nach Österreich ein Haus zu kaufen (Kläger, AS 140). Der Zeuge H. präsentierte dem Kläger diverse Charts der MEL, in denen von einem Plus von 11 % in den letzten Jahren gesprochen wurde, wobei H. meinte, dass der Kläger nicht immer mit 11 % rechnen könne, sondern dass er eher meinen würde, dass ein Ertrag zwischen 6 und 7 % zu erzielen sein wird (Kläger, AS 149).

Die im Vergleich zu einem Sparbuch höhere Rendite erklärte H. so, als das Konzept so stimmig sei, und zwar durch die Konzentration auf den Osten, wo sich viele Einkaufszentren ansiedeln würden und dementsprechend gute Mieteinkünfte zu erzielen seien (Kläger, AS 150).

Über allfällige Kursschwankungen war nicht die Rede (Kläger, AS 150, 141).

Letztlich entschloss sich der Kläger zum Abschluss von zwei Lebensversicherungen (Safe Invest und Top Invest) der Zürich Versicherung AG (Beilagen ./2 und ./3), sowie zum Ankauf von MEL. Dem Kläger war MEL

vor diesem Gespräch mit H[REDACTED] nicht bekannt (Kläger, AS 146).

Der Zeuge H[REDACTED] bezog seine Informationen zu MEL aus Veranstaltungen der Meisl Success und aus den Medien. Mit der österreichischen Kontrollbank wurde kein Kontakt aufgenommen (Zeuge H[REDACTED], AS 163). Dem Kläger wurde ein Werbeprospekt der MEL ausgehändigt. Der Kapitalmarktprospekt der MEL, aus dem die Risiken in Zusammenhang mit der Veranlagung in MEL-Zertifikaten zu entnehmen gewesen wären und auch der Umstand, dass der Emittent eine nach Jersey Recht gegründete und geführte Kapitalgesellschaft ist, wurde dem Beratungsgespräch nicht zu Grunde gelegt (Kläger, AS 143).

Der Zeuge H[REDACTED] hatte den Kapitalmarktprospekt am 4.1.2006 „gesehen“ und nur zum Teil gelesen (Beilage ./N; Zeuge H[REDACTED], AS 162).

Für den Fall, dass der Kläger den Inhalt des Kapitalmarktprospektes gekannt hätte, hätte er die MEL-Zertifikate mit Sicherheit niemals gekauft, sondern hätte das Geld weiter auf Sparbüchern veranlagt und eine Bindung der Spareinlagen auf zwei oder drei Jahre vorgenommen (Kläger, AS 147).

In der Folge füllte der Zeuge H[REDACTED] für den Kläger den Konto- und Depotöffnungsantrag/Kaufantrag Beilage ./A aus. Die Bedingungen für den Ankauf von Wertpapieren und die Depotöffnung wie in Beilage ./4 wurden nicht besprochen (Kläger, AS 140). Der Kläger erteilte dabei den Auftrag zum Ankauf von MEL zu einem Anlagebetrag inkl. Ausgabeaufschlag im Betrag von € 40.000,-- (Beilage ./A).

Der Zeuge H[REDACTED] füllte ebenfalls das persönliche Anlageprofil Beilage ./B aus. Es wurde als Anlagehorizont „kurzfristig“ (bis 5 Jahre) angekreuzt und als Ziel eine höhere Rendite. Hinsichtlich der jährlichen Renditeerwartung wurde von 6 bis 10 %

angekreuzt und als Betrag, der zur Veranlagung zur Verfügung steht, € 40.000,--. Es wurde angegeben, dass der Kläger regelmäßig Beträge in Höhe von € 525,-- pro Monat veranlagten will. Der Zeuge H. [REDACTED] kreuzte an, dass der Kläger über Erfahrungen mit Sparbüchern, Kapitalversicherungen, Immobilien (Fonds) und Aktien (Fonds) verfügt. Als der Kläger diesbezüglich nachfragte, meinte H. [REDACTED], dass er dem Kläger in der letzten Stunde das Wesen derartiger Fonds erklärt hätte und sich der Kläger daher auskenne, sodass man das Kästchen Immobilien (Fonds) ankreuzen könne. Gegen das Ankreuzen des Kästchen „Aktienfonds“ sprach sich der Kläger dezidiert aus und wies H. [REDACTED] darauf hin, dass er niemals Aktienfonds haben hätte wollen und diese auch nicht besprochen worden seien. Martin H. [REDACTED] strich den Passus Aktien (Fonds) dann auch wieder durch.

Den Pkt. 3.) Finanzprofil füllte H. [REDACTED] nicht aus, sondern kreuzte diesbezüglich das Kästchen mit folgenden Text an:

Ich (wir) bin (sind) nicht bereit, Ihnen die in Pkt. 3.) verlangten Informationen zu geben. Eine meinen (unseren) Bedürfnissen entsprechende Beratung ist daher nicht möglich. Mir (Uns) daraus entstehende Nachteile fallen nicht in die Verantwortung von Ariconsult (gilt nicht für Pkt. 1.), 2.) und 4.). H. [REDACTED] erklärte dem Kläger in diesem Zusammenhang, dass die Angabe dieser Position für einen Einmalerlag nicht erforderlich sei und dass nicht jeder wissen müsse, was der Kläger in letzter Zeit verdient habe (Kläger, AS 146). Der Kläger unterfertigte nach dieser Erklärung diese Position des Formulars auch an der dafür vorgesehenen Stelle.

Noch während H. [REDACTED] in der Beilage ./B zu Pkt. 4.) (Risikobereitschaft (je höher die durchschnittliche jährliche Renditerwartung um so stärker sind die



Kursschwankungen der Veranlagung)) das Kästchen mit dem Text ertragsstarke Veranlagung bei eventuell ausgeprägten Kursschwankungen (z.B. Aktienfonds, etc.) ankreuzte, erklärte er dem Kläger, dass das Formular so ausgefüllt werde, da eine ertragsstärkere Veranlagung als auf einem Sparbuch erwartet würde. Der Kläger hatte aus dem zuvor geführten Gespräch mit H. den Schluss gezogen, dass Kursschwankungen bei MEL unmöglich sind (Kläger, AS 141).

Auf dem Formular ist zu Pkt. 6.) Risikohinweis/Bestätigung des Kunden nachstehender Text gedruckt:

Wertpapierveranlagungen unterliegen unterschiedlich hohen Kursschwankungen. Kursgewinne der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen. Über mögliche Chancen und Risiken von Anlageprodukte wurde(n) ich(wir) eingehend informiert. Bei Anlagen in Fremdwährungen wurde(n) ich(wir) auf die entsprechenden Währungsrisiken hingewiesen. Mir(uns) ist bewusst, dass es weder eine garantierte Ablaufleistung, noch eine garantierte Mindestverzinsung (mit Ausnahme entsprechender Garantieprodukte) gibt. Die empfohlene Mindestanlagedauer für Anleihefonds beträgt 3 Jahre, die für Aktien- bzw. Futurefonds 5 Jahre. Ich(wir) bin(sind) darüber aufgeklärt worden, dass bei Hedgefonds bzw. gemischten Fonds mit Hedgefondskomponenten ein Totalverlust des jeweils eingesetzten Kapitals möglich ist und bei Beteiligungen (z.B. Kommanditbeteiligungen, etc.) Bonitätsrisiken bestehen. Die vorgenommenen Veranlagungen sollten keinesfalls durch Kredit finanziert werden. Mir(uns) ist weiters bekannt, dass der Berater für seine Dienstleistung Provisionen erhält. Ich(wir) bestätige(n) die Richtigkeit des obigen Gesprächsinhaltes. Die gemachten Angaben sind korrekt

und Grundlage für den Veranlagungsvorschlag. Mit dem Veranlagungsvorschlag bin(sind) ich(wir) einverstanden. Mündliche Absprachen wurden nicht getroffen. Mir(uns) wurden sämtliche erforderlichen Unterlagen, insbesondere Risikohinweise, Verkaufsprospekte bzw. vereinfachte Prospekte in der jeweils geltenden Fassung ausgehändigt. Weiters erkläre(n) ich(wir) mich(uns) einverstanden, dass im Zuge der automationsgestützten Verarbeitung sämtliche Daten, die mit der gegenständlichen Geschäftsverbindung im Zusammenhang stehen, Ariconsult, dem angeführten Berater und der datenverarbeitenden bzw. datenweiterleitenden Firma zum Zweck einer umfassenden und optimalen Betreuung zur Verfügung gestellt werden. Ich(wir) entbinde(n) damit die jeweilige depotführende Bank/Fondgesellschaft von der Pflicht der Wahrung des Bankgeheimnisses betreffend meines (unseres) Depot(s)/Verrechnungskonto(s) gegenüber Ariconsult als betreuenden konzessionierten Unternehmen, dem jeweiligen Berater und der datenverarbeitenden bzw. datenweitergebenden Firma. Ich (wir) werde(n) in diesem Zusammenhang bei Übermittlungsfehler oder fehlerhafter Verarbeitung der Daten oder bei Schäden aus einem allfällig unberechtigten Zugriff keine Ansprüche gegen die jeweilige depotführende Bank (Fondgesellschaft), Ariconsult bzw. den Berater und die datenverarbeitende bzw. datenweiterleitende Firma geltend machen. Dieser Verzicht gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Schäden. Im Rahmen dieser Geschäftsverbindung erteile(n) ich(wir) im Sinne des § 12 Abs 3 Wertpapieraufsichtsgesetz i.V.m. § 107 Telekommunikationsgesetz der Ariconsult bzw. dem jeweiligen Berater die jederzeit widerrufliche Zustimmung zur Kontaktaufnahme auf schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Wege, um die

erforderliche Servicequalität zu gewährleisten. Auch steuerliche Aspekte der Veranlagung wurde(n) ich(wir) ausdrücklich hingewiesen (Beilage ./B).

Der Kläger unterschrieb am 4.1.2006 die Beilagen ./A und ./B und vereinbarte mit H. dass er alles mit seiner Ehefrau bespricht und für den Fall, dass er sich entscheidet so zu veranlagern mit dem mitgegebenen Erlagschein die € 40.000,-- überweist, was der Kläger auch tat (Kläger, AS 142).

Am 19.9.2006 richtete der Kläger ein E-Mail an Martin H. Er gab unter anderem bekannt, dass er daran denke, seinen Anteil an MEL um weitere € 10.000,-- aufzustocken und fragte an, ob Martin H. nach aktueller Lage dazu raten würde (Seite 2 der Beilage ./L).

Am 25.9.2006 antwortete der Zeuge Christian S., ebenfalls ein Mitarbeiter der Blue Vest Equity u.a. wie folgt:

Meinl European Land.

Es gibt mehrere Gründe, warum das Investment in Meinl European Land weiterhin interessant ist. Hierzu zählen die sehr guten Umsatzergebnisse und Mieteinnahmen. Weitere Informationen gibt es auf [www.meinleuropeanland.at](http://www.meinleuropeanland.at).

Eine Aufstockung ist auf jeden Fall zu empfehlen, außer sie möchten eine Alternative (Beilage ./L).

Der Kläger entschied sich aufgrund dieser Empfehlung zum Ankauf von weiteren 550 Stück MEL-Zertifikaten zum Preis von je € 17.76, welcher am 30.11.2006 erfolgte.

Dafür wurde dem Kläger, der sich in England befand per E-Mail ein vom Zeugen S. vorausgefülltes Anlageprofil, und zwar die Beilage ./C übermittelt. Die diesbezüglichen Informationen entnahm der Zeuge S. dem Anlageprofil Beilage ./B, wobei der Zeuge S.

abweichend von der Beilage ./B auch das Kästchen Renditeerwartungen 10 bis 15 % ankeuzte und die Frage, ob regelmäßig Beträge zu veranlagen sind, mit nein beantwortete. Unter Pkt. 3.) Finanzprofil wurde diesmal das Kästchen Immobilien mit € 44.800,-- ausgefüllt und der Teil hinsichtlich der verweigerten Information nicht angekreuzt und dementsprechend auch nicht unterschrieben.

Der Zeuge S. [REDACTED] kreuzte zu Pkt. 4.) neuerlich die ertragsstarke Veranlagung an. Der Kläger selbst kreuzte auf diesem Formular dann noch den Pkt. mittlere Ertragschancen bei eventuell erhöhten Kursschwankungen z.B. (Unternehmensanleihen, Anleihen der Schwellenländer, gemischte Fonds, etc.) an (Kläger, AS 153; Zeuge S. [REDACTED], AS 183). Der Kläger erkundigte sich, warum ein Anlageprofil neuerlich unterschrieben werden müsse, wobei ihm mitgeteilt wurde, dass MEL eine Veranlagung nur mit einem ausgefüllten Anlageprofil akzeptieren würde (Kläger, AS 143).

Der Zeuge S. [REDACTED] informierte den Kläger nicht über allfällige Risiken, die mit MEL verbunden sind. Er sah keinen Bedarf, den Kläger über MEL weiter zu informieren, da der Kläger das Produkt bereits hatte (Zeuge S. [REDACTED] AS 183).

Im November, Dezember 2006 bemerkte der Kläger auf einer Webseite der MEL, dass bei der Kursentwicklung ein großer Sprung nach oben stattgefunden hat, was den Kläger stutzig machte, da es ihm komisch vorkam, dass bei einer als sehr sicher beschriebenen Veranlagung es zu großen Kurssprüngen kommt.

Im Jänner 2007 übernahm der Zeuge S. [REDACTED] die Betreuung des Klägers.

In einer E-Mail vom 26.1.2007 bot S. [REDACTED] dem Kläger an, die Veranlagung infolge einer Kapitalerhöhung aufzustocken. Er teilte dem Kläger mit,

dass er 632 Aktien zum Vorzugspreis von je € 19,70 kaufen könne, sodass eine Gesamtinvestition bis zu € 12.450,40 exkl. 2,25 % Ausgabeaufschlag möglich sei. Als Anlage übermittelte er einen vollständig ausgefüllten Transaktionsauftrag. Diesbezüglich wurde der Kläger darauf aufmerksam gemacht, dass dieser bis spätestens 4.2.2007 unterschrieben retourniert werden müsse, wenn der Kläger an der Kapitalerhöhung teilnehmen wolle. Der Kläger antwortete daraufhin, dass er tatsächlich daran interessiert sei weiter zu investieren und erkundigte sich, wie Sc[REDACTED] die Entwicklung von MEL im Moment sehen würde, insbesondere, ob nach dem gewaltigen Sprung im November/Dezember eine Entwicklung nach unten zu erwarten sei (wegen Überbewertung) (Beilage ./E).

Mit E-Mail vom 26.1.2007 teilte Sc[REDACTED] dem Kläger mit, dass MEL nach den letzten Kapitalerhöhungen immer um einige Prozente angestiegen sei und er davon ausgehe, dass das auch diesmal der Fall sein werde. Er führte aus, dass selbst bei einer Überbewertung es aus jetztiger Sicht sehr unwahrscheinlich sei, dass die Nachfrage sinken werde, da in MEL noch keine Großinvestoren seien und fast ausschließlich in Streubesitz sei und MEL von sehr vielen Kleinanlegern monatlich bespart werde. Es spreche dagegen, dass eine Immobilienaktie, welche neue Objekte erbauen lasse und neue fertige mit dem eingeworbenen Kapital kaufe, fallen werde, da die neuen Objekte zum Teil noch mehr Mieterlöse erwirtschaften würden, als manche bereits bestehende Objekte. Sc[REDACTED] bot dem Kläger an, ihm aktuelle Infos über MEL von der Meinl Bank bzw. von der Meinl Success zu übermitteln (Beilage ./F).

In einer E-Mail vom 30.1.2007 schrieb der Zeuge an den Kläger unter anderem wie folgt:

Weiters zum Thema Sicherheit, gibt es sensationelle

Neuigkeiten:

Meinl European Land ist für eine mündlsichere Veranlagung geeignet!!! (Beilage ./G). Diese Information hatte der Zeuge Sc[REDACTED] von der Meinl Success. Das Gutachten, das im Auftrag der Meinl Success erstellt wurde, hat der Zeuge Sc[REDACTED] nicht gelesen. Sc[REDACTED] machte den Kläger auch nicht darauf aufmerksam, dass dies nur für den Fall der Beimengung in geringen Prozentsätzen gelten würde (Zeuge Sc[REDACTED] AS 173).

Dass vom Zeugen Sc[REDACTED] bereits am 25.1.2007 vorausgefüllte persönliche Anlageprofil Beilage ./D wurde daraufhin vom Kläger unterfertigt und an Sc[REDACTED] rückübermittelt, sodass der weitere Ankauf um € 9.768,-- durchgeführt wurde (Kläger, AS 144).

Der Zeuge Sc[REDACTED] kreuzte dabei als Anlagehorizont das Kästchen mittelfristig (5 bis 10 Jahre) an. Als Ziel füllte er Kapitalaufbau an, im Übrigen erfolgte die Ausfüllung dieses Formulars entsprechend dem Anlageprofil Beilage ./C (Beilage ./D).

Der Kläger betrachtete die Anlageprofile als „typische Formulare“ - wie auch von den Beratern beschrieben, die Voraussetzung für den Ankauf der Zertifikate waren (Kläger, AS 147).

Den in den Anlageprofilen enthaltenen Risikohinweisen schenkte der Kläger keine besondere Aufmerksamkeit, da er auf das von den Beratern Mitgeteilte vertraute (Kläger, AS 153).

In der E-Mail vom 21.3.2007 bot der Zeuge Sc[REDACTED] den Kläger den Abschluss einer Risikolebensversicherung an. In diesem Mail nahm der Zeuge Sc[REDACTED] ausdrücklich auf die Absicht des Klägers Bezug, in den nächsten ein bis zwei Jahren eine Eigenheimfinanzierung vorzunehmen (Beilage ./H).

Im Juni/Juli 2007 erfuhr der Kläger über Medien

und Bekannte, dass bei Meinl „etwas passiert“. Nachdem er einen großen Kurssprung nach unten bemerkte, erkundigte er sich diesbezüglich beim Zeugen Michael Sc[REDACTED]. In einer E-Mail vom 12.7.2007 an Sc[REDACTED] fragte der Kläger, ob er nicht infolge des beachtlichen Verlustes von MEL jetzt verkaufen solle (Beilage ./i).

Am 13.7.2007 antwortete der Zeuge Sc[REDACTED] darauf wie folgt:

Wir gehen sogar davon aus, dass Meinl noch ein paar Prozent verlieren könnte. Von einem Verkauf rate ich jedoch ab, wenn sie das Geld nicht unbedingt benötigen. Ganz im Gegenteil, jetzt ist ein guter Zeitpunkt um günstig zu kaufen. Die Kursschwankungen sind derzeit durch zwei neue Produkte von Meinl bedingt, wodurch einiges an Kapital von Meinl European Land in diese (Meinl Airport International und Meinl International Power) fließen (Beilage ./J) und riet den Kläger auf jeden Fall investiert zu bleiben, wenn er noch 6 Monate Zeit habe (Beilage ./M unten). Der Kläger fragte daraufhin an, ob sich mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen lasse, dass sich in den nächsten 3 bis 4 Monaten eine solche Steigerung ergeben werde. Er machte Sc[REDACTED] auch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass er beabsichtige im August nach Österreich zurückzukehren und sofort mit der Suche nach Wohnungseigentum beginnen wird, sodass es sein könne, dass er bereits in 6 Monaten eine Anzahlung bzw. einen Teil des Eigenkapitales stellen müsse.

Der Zeuge Sc[REDACTED] antwortete daraufhin, dass es schwer zu sagen sei und er eine Schätzung nur ungern abgeben möchte, aber es sich bestimmt nicht in den nächsten paar Wochen tun werde (Seite 2 der Beilage ./M).

Mit Mail vom 29.7.2007 erkundigte sich der Kläger bei Sc[REDACTED] nach den Gründen des Kurseinbruches und

ersuchte diesen bekannt zu geben, welche weiteren Entwicklungen er erwartet (Beilage ./M).

Am 31.7.2007 mailte der Zeuge Sc[REDACTED] folgendes an den Kläger:

Heute ist MEL bereits wieder am steigen. Ob dies so weiter gehen wird, kann ich natürlich nicht sagen. Ich würde Ihnen jedoch empfehlen, dass sie diese Gelegenheit nutzen um nachzukaufen, da der Kurs hierfür momentan noch sehr gut steht!!! Für diesen Kauf, könnte ich Ihnen 1 % Ausgabeaufschlag anbieten! (Beilage ./M).

Die Information, die Sc[REDACTED] in den E-Mails an den Kläger gab, hatte er von Informationsveranstaltungen der Meinl Success, die aufgrund der Einbrüche durchgeführt wurden. Die dort erhaltenen Informationen gab Sc[REDACTED] ungeprüft an die Kunden weiter (Zeuge Sc[REDACTED], AS 176). Weitere Informationen bezog der Zeuge Sc[REDACTED] aus Zeitungen und dem Rundfunk (Zeuge Sc[REDACTED], AS 177).

Die Mitarbeiter der Blue Vest Equity rieten ihren Kunden erst zu Beginn des Jahres 2008 aus der Veranlagung in MEL auszusteigen (Zeuge S[REDACTED], AS 184).

Der Kläger kaufte nach der Beratung der Mitarbeiter der Blue Vest Equity insgesamt 3.792 Stück der MEL-Zertifikate um den Gesamtpreis von € 61.237,90. Bei den drei durchgeführten Veranlagungen wurden dem Kläger Spesen von € 1.475,41 verrechnet (unbestrittener Sachverhalt).

Für den Fall, dass der Kläger den Inhalt des Kapitalmarktprospektes in Bezug auf MEL gekannt hätte, hätte er die Zertifikate nicht erworben, sondern hätte er das Geld auf Sparbüchern belassen und eine Bindung auf zwei bis drei Jahre vorgenommen, beispielsweise bei der ING Diba, wo er einen Zinssatz von über 4 % p.a. lukriert hätte (Kläger, AS 147).



## **BEWEISWÜRDIGUNG:**

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in Klammerzitierten angeführten Beweismittel, insbesondere auf die glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des Klägers als Partei i.V.m. den im Akt erliegenden unbedenklichen Urkunden.

Hinsichtlich des Umstandes, dass der Kläger sowohl Sc [REDACTED] (schon beim Erstgespräch) und auch H [REDACTED] dezidiert mitteilte, dass er das in MEL veranlagte Geld in zwei oder drei Jahren zum Ankauf eines Einfamilienhauses bzw. einer Eigentumswohnung verwenden will und für ihn dementsprechend nur eine sichere Veranlagung in Frage kommt, folgte das Gericht den lebensnahen Schilderungen des Klägers als Partei. Die Angaben des Klägers waren logisch nachvollziehbar, wenn man das Alter des Klägers und den Umstand bedenkt, dass er nach einem Aufenthalt in England zu dieser Zeit nach Österreich zurückkehren wollte, sodass es wohl logisch und nachvollziehbar war, dass er dann vorhandenes Geld in eine Immobilie investiert und diesbezüglich eine zusätzlich erforderlich Kreditfinanzierung so gering als möglich halten will. Aus diesem Grund waren die Angaben des Klägers, dass er seine Ersparnisse nur bis zum Ankauf des Hauses oder der Wohnung „zwischenparken“ wollte durchwegs glaubwürdig. Insgesamt machte der Kläger einen realistischen und auf Sicherheit bedachten Eindruck. Keineswegs vermittelte der Kläger den Eindruck unvernünftig zu sein bzw. sich auf hochspekulative Geschäfte einzulassen oder vorhandenes Kapital lieber veranlagt zu lassen als es beispielsweise als Anzahlung für ein Einfamilienhaus, Eigentums zu verwenden. Es war durchaus lebensnah, dass

sich ein Mensch wie der Kläger - der zwar offensichtlich in finanziellen Angelegenheiten völlig unerfahren war - sonst jedoch realistisch und vernünftig ist, in der Aufbauphase nach Abschluss des Studiums, nicht in hochspekulative Veranlagungen einlassen will und dass das nur aufgrund der Beratung durch die Mitarbeiter der Blue Vest Equity das geschehen konnte. Allein der Umstand, dass der Kläger dizidiert ausschloss in Aktienfonds zu investieren, deren Unsicherheit ihm offensichtlich bekannt war und dementsprechend das Anlageprofil Beilage ./B auch geändert werden musste, spricht für die Angaben des Klägers, wonach er einfach nur eine sichere Anlageform mit einer besseren Verzinsung wie bei einem täglich fälligen Sparbuch wollte. Dafür spricht auch der Umstand, wie dem Kläger von H. [REDACTED] die MEL-Zertifikate erklärt wurden, wobei zusammengefasst der Eindruck entstand, dass H. [REDACTED] und Sc. [REDACTED] grundsätzlich auch davon ausgingen, dem Kläger sichere Anlagen zu verkaufen. Das war grundsätzlich auch nicht verwunderlich, wenn man die Ausbildung der Zeugen berücksichtigt und den Umstand, woher sie ihre Informationen bezogen. Unter anderem aus diesem Grund waren die dem Kläger widersprechenden Angaben der Zeugen H. [REDACTED] und Sc. [REDACTED] als bloße Schutzbehauptungen zu werten. Der Zeuge H. [REDACTED] vermittelt insgesamt einen äußerst unsicheren Eindruck und war seine gesamte Aussage davon geprägt, nur ja nicht definitiv etwas auszusagen. Er zog sich vielmehr immer wieder darauf zurück, sich nicht mehr erinnern zu können oder verblieb in seinen Aussagen unbestimmt („soweit ich mich erinnern kann“). Lediglich an Dinge, die für den Rechtsstandpunkt der beklagten Partei günstig waren, vermochte sich der Zeuge H. [REDACTED] dann plötzlich gut zu erinnern bzw. konnte er sich auch dann plötzlich

erinnern, wenn ihm die E-Mails vorgehalten wurden. Dementsprechend konnte auch den Angaben des Zeugen H██████, wonach die Veranlagung in MEL als bloße Kapitalanlage gedacht gewesen sei, kein Glauben geschenkt werden. Dies würde zum einen der Persönlichkeit des Klägers und zum anderen den in den ersten beiden Anlageprofilen angekreuzten kurzfristigen Anlagehorizont widersprechen. Dazu kommt noch, dass H██████ und Sc██████ offenbar bei der Beratung des Klägers selbst davon ausginge, dass es sich um eine für den Kläger geeignete Veranlagungsform handelt. Beide kannten zugestandener Maßen den Kapitalmarktprospekt nicht und hatten ihre Informationen offensichtlich von Werbeprospekten und von Veranstaltungen der Meinl Gruppe. Der Zeuge Sc██████ hat auch angegeben, dass der Kläger schon sagte, dass er das Geld zur Anschaffung einer Immobilie verwenden will, wobei er und dies offenbar, nachdem er merkte, dass das nicht so gut war, sofort relativierte (AS 174).

Gesamt betrachtet entstand auch beim Zeugen Sc██████ der Eindruck, dass er jede Verantwortlichkeit von sich weisen will, wobei er sich darauf zurückzog, dass er kein Vermögensverwalter sei. Insbesondere führte der Zeuge Sc██████ auch aus, dass der Kläger ihm sagte, dass ihm die Verfügbarkeit des Kapitals wichtig sei (AS 176), was er zuvor (AS 174) stark relativierte.

Gesamt betrachtet versuchten H██████, S██████ und Sc██████ die Angelegenheit so darzustellen, dass ihre einzige Aufgabe die Vermittlung des Kaufes und das Ausfüllen der Formulare gewesen sei und sie sonst mit der Angelegenheit nichts zu tun hatten, der Kläger alles alleine entschieden habe und sich der Kläger die Information selbst aus dem Internet hätte besorgen sollen.

Hinsichtlich der Nachbetreuung gründen sich die

Feststellungen auf die glaubwürdigen Angaben des Klägers als Partei, der die diesbezüglichen Ausführungen des Zeugen H. [REDACTED] lebensnah schilderte (Blue Vest Equity hat eigene „Experten“). Auch der Zeuge Sc. [REDACTED] bestätigte, dass die Nachbetreuung der Kunden eine der Unternehmensphilosophien der Blue Vest Equity ist. Dem widersprechende Angaben des Zeugen H. [REDACTED] insbesondere dass mit Nachbetreuung nur gemeint war, dass der Kunde neuerliche Veranlagungen über Blue Vest Equity durchführen darf, waren, insbesondere wenn man die Beilage ./0 betrachtet, unglaubwürdig.

Hinsichtlich der Anlageprofile ist noch festzuhalten, dass der Eindruck entstand, dass diese nicht aufgrund der Pläne und Ziele des Klägers, sondern aufgrund der nach der Beratung durch Blue Vest Equity getroffenen Kaufentscheidung des Klägers ausgefüllt wurden. Das erklärt auch, wie es dazu kam, dass der Kläger zuließ, dass H. [REDACTED] unter dem Erfahrungen mit Anlagenprodukte auch Immobilienfonds ankreuzte, nach dem H. [REDACTED] zum Kläger meinte, dass er sich nunmehr nach seiner Beratung auskennen würde. Deswegen wurde ganz offenbar auch das Kästchen ertragsstarke Veranlagung mit eventuell ausgeprägten Kursschwankungen angekreuzt, und zwar nachdem der Kläger zuvor in Sicherheit gewiegt worden war, weil dies eben mit der Veranlagung in MEL-Zertifikaten vereinbar sein musste. Im Übrigen gründen sich die Feststellungen auf die im Akt erliegenden unbedenklichen Urkunden.

### **RECHTLICHE BEURTEILUNG:**

Gemäß § 11 WAG 1996 sind bei der Erbringung von gewerblichen Dienstleistungen, die mit Wertpapieren oder der sonstigen Veranlagung des Vermögens von Kunden

in Zusammenhang stehen, die Interessen der Kunden bestmöglich zu wahren. Zu diesen Dienstleistungen gehört auch das Finanzdienstleistungsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 19 BWG. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet gemäß § 1313 a ABGB für das Verhalten von Personen, deren es sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bediente. Ein Anlageberater ist grundsätzlich als Erfüllungsgehilfe seinem Geschäftsherrn zuzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob der beklagte Anlageberater die Voraussetzungen des § 19 Abs 2a WAG erfüllt (6 Ob 249/07x).

Konkretisiert wird die Bestimmung des § 11 WAG insbesondere durch die § 13 und 14 WAG 1996. So verpflichtet § 13 Z 1 WAG 1996 dazu, die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erbringen. Weiters verpflichtet § 13 Z 3 WAG die in § 11 genannten Rechtsträger dazu, von ihren Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziel und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.

§ 13 Z 4 WAG trägt den genannten Rechtsträgern auf, ihren Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Die Bestimmungen des § 13 Z 3 und 4 WAG schreiben damit die schon bisher von der Rechtsprechung zu Effektengeschäften, insbesondere aus culpa in contrahendo, positiver Forderungsverletzung und aus den

Beratungsvertrag abgeleiteten Aufklärungs- und Beratungspflichten fest. Deren konkrete Ausgestaltung ist jeweils im Einzelfall von der Person des Kunden (insbesondere von dessen Professionalität) sowie vom ins Auge gefassten Anlageobjekt abhängig (5 Ob 106/05g; 1 Ob 231/04h).

Gemäß § 14 Abs 1 Z 1 WAG ist es untersagt, Kunden den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG zu empfehlen, wenn und soweit die Empfehlung nicht mit den Interessen des Kunden übereinstimmt.

Mit § 15 WAG wurde schließlich eine ausdrückliche Haftungsnorm geschaffen, die die grundsätzliche Sicherstellung der Haftung des Rechtsträgers bei Verletzung der Bestimmungen der §§ 13 und 14 WAG auch bei leichter Fahrlässigkeit bezweckt (1 Ob 231/04h).

Dabei ist zu prüfen, wie der Kunde stünde, wenn er ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre (2 Ob 235/04a).

Im Sinne des § 1323 ABGB ist vorerst von einer Naturalrestitution auszugehen (3 Ob 40/07i).

Im vorliegenden Fall erbringt die beklagte Partei Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 19 BWG, weil sie unter anderem mit Wertpapieren handeln und unterliegt somit den Wohlverhaltensregeln des WAG 1996. Unstrittig ist, dass die Berater der Blue Vest Equity als Wertpapierdienstleistungsassistenten für die beklagte Partei tätig wurden, sodass sich die beklagte Partei deren Verhalten gemäß § 1313 a ABGB zurechnen lassen muss.

Hinsichtlich § 13 Z 1 WAG ist auszuführen, dass die Berater der Blue Vest Equity nicht mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gehandelt haben. Die Berater bezogen ihre Informationen von den Unternehmen, deren Produkte sie verkauften und die sie ohne jegliche Überprüfung an

die Kunden weitergaben. Eine Hinterfragung der Informationen hätte durch das Lesen des Kapitalmarktprospektes leicht erfolgen können, was jedoch im gegenständlichen Fall unterlassen wurde. Ebenso hätte Michael Sc[REDACTED] die Mitteilung über die „Mündelsicherheit“ der Veranlagung dadurch überprüfen können, in dem er das Gutachten durchliest, was ebenfalls unterlassen wurde. Jedenfalls hätten die Berater der beklagten Partei den Kläger darauf aufmerksam machen müssen, dass die MEL-Zertifikate für den vom Kläger geplanten Zweck ungeeignet sind.

Bezüglich des § 13 Z 3 WAG ist auszuführen, dass das Anlageprofil nicht nach den Angaben des Klägers über seine Erfahrungen oder Kenntnisse bzw. Ziele und finanzielle Verhältnisse angelegt wurde, sondern im Gegenteil die Angaben im Anlageprofil dem verkauften Produkt angepasst wurden. Beispielsweise wurde nach entsprechender Erklärung durch H[REDACTED] angekreuzt, dass der Kläger schon Erfahrungen mit Immobilienfonds habe, obwohl dieser bisher nur in Sparbüchern veranlagt hatte. Weiters wurde auch eine Risikobereitschaft des Klägers angenommen, indem ertragsstarke Veranlagung mit eventuell ausgeprägten Kursschwankungen angekreuzt wurde, die tatsächlich nicht vorhanden war, was der Kläger auch offen darlegte.

Im Hinblick auf die Unerfahrenheit des Klägers mit Wertpapieren und der Risikoträchtigkeit der angebotenen Zertifikaten wären die Berater der Blue Vest Equity jedenfalls verpflichtet gewesen, den Kläger umfangreich aufzuklären. Die Berater hätten den Kläger über jeglichen Risiken im Zusammenhang mit den MEL-Papieren hinweisen müssen. Der Umstand, dass der Kläger im Rahmen des Depotöffnungsantrages schriftliche Risikohinweise erhielt und die im Anlageprofil enthaltenen Risikohinweise unterschrieb, ist nicht

ausreichend (1 Ob 231/04h), dies umso mehr als von den Beratern die Angelegenheit ganz anders dargestellt wurde, und zwar offenbar als bemerkt wurde, dass es dem Kläger auf Sicherheit ankommt, was durch den Verweis auf real existierende Vermögenswerte (Grundstücke im Osten) noch verstärkt wurde (3 Ob 40/07i).

Dem Kläger sind von den Beratern nicht nur die allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, sondern auch die speziellen Risiken bei der Veranlagung in MEL-Zertifikate vorenthalten werde. Martin H. hätte nicht nur auf ein mögliches Verlustrisiko bzw. auf eine notwendige Streuung des Risikos, sondern auch auf den Unterschied zwischen Aktien und Zertifikaten aufmerksam machen müssen. Weiters hätte er über den Sitz der Emittentin und die damit verbundenen Risiken bzw. den Interessenkonflikt mit der Meisl Bank AG aufklären müssen, sodass dem Kläger alle Informationen, die für seine Kaufentscheidung wesentlich sein hätten können zur Verfügung gestanden wären. Jedenfalls war die Empfehlung der MEL-Zertifikate nicht mit den Interessen des Klägers vereinbart. Obwohl der Kläger darauf bestand, nur sicher veranlagen zu wollen, wurden ihm Wertpapiere angeboten, die - wie jedem sorgfältigen Vermögensberater auffallen hätte müssen - keinesfalls sicher sein können, weil mit allen Wertpapieren das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Der Kläger hat nur kurzfristig veranlagen wollen; trotzdem sind ihm Zertifikate, die für einen längerfristigen Anlagehorizont geeignet sind, angeboten worden.

Im gegenständlichen Fall wurde auch eine Nachbetreuungspflicht vereinbart, was aus den Angaben des Zeugen H. und der Beilage ./O ablesbar war.

Gemäß § 15 WAG kann aufgrund der oben ausgeführten Verletzungen der §§ 13 und 14 WAG von der beklagten



Partei Schadenersatz verlangt werden, wobei der Kläger so zu stellen ist, wie wenn ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre. Da der Kläger bei Kenntnis aller Risiken der MEL-Zertifikate die Käufe nie getätigt hätte, ist der Kläger so zu stellen, wie er stünde, wenn der Anlageberater pflichtgemäß gehandelt hätte, ihn also vollständig und richtig beraten hätte. Der Kläger kann den Vertrauensschaden verlangen (8 Ob 123/05d; 3 Ob 40/07i).

In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Naturalrestitution dem Kläger der Kaufpreis samt Spesen zurückzuerstatten, und zwar Zug um Zug gegen die Rückgabe der Wertpapiere. Weiters ist dem Kläger der Betrag zu ersetzen, den er aufgrund einer alternativen Veranlagung hätte lukrieren können. Diesbezüglich ist noch auszuführen, dass die beklagte Partei die Höhe des diesbezüglich geltend gemachten Schadenersatzes zum einen nicht substantiiert bestritten hat und zum anderen, das diesbezügliche Vorbringen verspätet war.

Die Höhe des Zug um Zug gegen Rückgabe der Wertpapier zu leistenden Betrages wurde nicht bestritten.

Ein Mitverschulden des Klägers ist auszuschließen. Dem Kläger kann keine Sorglosigkeit vorgeworfen werden. Der Kläger hat sich gerade aufgrund seines Mangels an Wissen und Erfahrung in Finanzbelangen von der Blue Vest Equity beraten lassen und konnte diese nicht auf die eigene mangelhafte Beratung hinweisen. Dem Kläger ist in Bezug auf die getroffenen Feststellungen auch keine Sorglosigkeit im Hinblick darauf anzulasten, dass er ohne genaueres Durchlesen der Risikohinweise beim Depotöffnungsantrag bzw. Anlageprofil diese unterschrieben hat, weil der Kläger keinen Grund gehabt hat, den Angaben der Berater zu misstrauen oder an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Schriftsatz der klagenden Partei vom 25.3.2009 lediglich nach TP 1 zu honorieren war.

**Graz, am 29. Juni 2009**



Mag. Birgit Fabrits  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung: